

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 8**

Handlungsformen des Verwaltungsrechts (außer Verwaltungsakt)

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag.
- Realakte
- Wiederholung: Zivilrechtliche Handlungsformen der Verwaltung.

zur Einarbeitung und Vertiefung:

BVerfG, NJW 2018, 1056.

Klausur: Peine, KK, S. 172.

Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht 8 Besprechungsfall

§ 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ermächtigt und verpflichtet die Behörden, die Öffentlichkeit von Amts wegen über Verstöße von Unternehmen gegen Grenzwertregelungen und alle sonstigen Vorschriften im Anwendungsbereich des Gesetzes zu unterrichten, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Vorschriften dienen. Eine aktuelle Gesundheitsgefahr ist dabei nicht vorausgesetzt.

Bei U ist ein solcher Verstoß festgestellt und ein Bußgeld iHv 500 € verhängt worden. Er befürchtet eine Veröffentlichung und möchte diese verhindern. Ein öffentlicher Pranger sei grundrechtlich unzulässig. Denn sein Rechtsverstoß sei nur geringfügig gewesen, wofür auch die eher geringe Höhe des Bußgelds spreche. Auch habe er den Rechtsverstoß inzwischen beseitigt. Zudem enthalte das Gesetz keine Löschungsfrist, so dass zu befürchten stehe, dass die Veröffentlichung auf Dauer erhalten bleibe.

U fühlt sich durch die bevorstehende Veröffentlichung in seinen Grundrechten verletzt möchte gerichtlich dagegen vorgehen. Mit Aussicht auf Erfolg?

Wenn während des Prozesses die Veröffentlichung erfolgt: Welche Auswirkungen hat dies auf die Klage des U?

Der öffentlich rechtliche Vertrag

- koordinationsrechtl. Vertrag: z.B. Gründung eines Zweckverbands.
- VA-vertretender ÖR-Vertrag, insbes. subordinationsrechtl. Vertrag:
Stellplatzablösung.

abgrenzen: **fakt. ÖR-Vertrag**: Zulassung zu ÖR-Einrichtung (Zoo, Schwimmbad usw.). Daseinsvorsorge, begründet Benutzungsverhältnis (s. dort).

gesetzl. Regelungen des ÖR-Vertrages:

- Spezialgesetze (z.B. §§ 124 BauGB: Erschließungsvertrag)
- subs: §§ 54 ff VwVfG,
- VwVfG insges. (§ 62 S. 1 VwVfG),
- BGB (§ 62 S. 2 VwVfG). (aber keine Umgehung der verwaltungsrechtl. Grundsätze wie etwa Vertrauensschutz u.a.).

Formen: im VwVfG nur differenziert nach:

- **Vergleichsvertrag** (§ 55)
- **Austauschvertrag** (§ 56 VwVfG): alle anderen Verträge.

Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Ausgangspunkt: keine Diff. zwischen rechtswid./aufhebbaeren und nichtigen Verträgen

anfängliche Fehler:

- Formbedürftigkeit (§ 57 VwVfG; s.a. § 125 S. 1 BGB).
- kein Vertrag zulasten Dritter (Ausnahme: § 58 VwVfG).
- Nichtigkeit nach BGB (§§ 134, 138 BGB)
- Nichtigkeit nach § 59 Abs. 2 VwVfG (entspr. § 44 VwVfG; Kollusionsverbot).

Mögl. Rechtsfolgen:

- Unwirksamkeit (s.o.) , Rechtsfolgenmanagement nach BGB analog.
- Anpassung (§ 60 VwVfG),
- Kündigung (§ 60 VwVfG).

Warnungen:

Rspr: Warnungen sind o. besondere Eingriffsermächtigung zulässig, soweit sie grundrechtsneutral sind; nicht hingegen bei mittelb./faktischen Eingriffen in Grundrechte, namentlich

- Religionsfreiheit (BVerfGE 105, 279),
- Pressefreiheit (BVerfGE 113,63)
- "guter Ruf" bzw. "geschäftlicher Ruf" (Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1; 14 Abs. 1 GG).

Weitgehend unstrittig: **Rechtmäßigkeitsanforderungen:**

- (1) Warnung bezieht sich auf konkrete Grundrechtsträger;
- (2) Zuständigkeit der warnenden Stelle;
- (3) gesetzl. Ermächtigungsgrundlage bei Grundrechtseingriffen nötig;
- (4) Richtigkeit des Inhalts (Erhebung, Auswahl, Bewertung der Nachrichten) - Willkürfreiheit, Aktualität, Neutralität;
- (5) Übermaßverbot.

.